



## BENÜTZUNGSORDNUNG für den Turnsaal

### 1. Turnsaal

Der Turnsaal der Volksschule soll auch außerschulisch für eine sinnvolle Freizeitgestaltung und zur Erhaltung der körperlichen Fitness der Bevölkerung genutzt werden können.

Um den Turnsaal und die Einrichtung bestmöglich zu schonen, gilt für die Benützung des Turnsaales folgende Benützungsordnung:

- 1.1. Die Benützung des Turnsaales und der Geräte erfolgt auf eigene Gefahr. Für Unfälle, die sich während des Turn- bzw. Übungsbetriebes ereignen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Dies gilt für den Turnsaal und alle Nebenräume.
- 1.2. Für die im Turnsaalbenützungsplan eingetragenen Vereine, Gruppen etc. muss ein Verantwortlicher der Gemeinde namhaft gemacht werden, der wiederum gegenüber der Gemeinde bei Schäden verantwortlich ist.
- 1.3. Nur jene Verantwortlichen, die im Turnsaalbenützungsplan aufscheinen, sind berechtigt, den Turnsaal mit ihren jeweiligen Gruppen zu benützen. Jeder Verantwortliche hat vor Beginn der Trainings-/Turnperiode mit der Gemeinde Kontakt aufzunehmen. Den Weisungen des Schulwartes, der Schulleiter bzw. der Gemeinde ist Folge zu leisten.
- 1.4. Schlüssel für den Turnsaal werden am Gemeindeamt ausgehändigt und dürfen NICHT an andere Personen weitergegeben werden. Der Schlüssel ist nach Ende der Trainings-/Turnperiode wieder beim Gemeindeamt abzugeben.
- 1.5. Benützungszeiten:  
Die Benützung des Turnsaales ist in einem Turnsaalbenützungsplan geregelt.  
Volksschule: während der Unterrichtsstunden  
Sonstige Turnsaalbenützer: nur nach genehmigtem Turnsaalbenützungsplan.  
Änderungen bedürfen einer jeweiligen Genehmigung.  
Die Koordination der regelmäßigen außerschulischen Benützung des Turnsaales erfolgt durch die Gemeinde in Abstimmung mit dem Schulwart.
- 1.6. Benützung im Rahmen von Sport und Fitness
  - 1.6.1 Vor dem Betreten des Gebäudes sind die Schuhe gründlich beim Haupteingang zu reinigen und auszuziehen. Der Turnsaal und der Geräteraum dürfen nur mit sauberen, abriebfesten Hallenturnschuhen, die nicht als Straßenschuhe verwendet werden, betreten werden. Dies gilt auch für Zuschauer.

1.6.2 Die Turngeräte müssen nach Gebrauch wieder ordnungsgemäß in den dafür vorgesehenen Geräteraum zurückgestellt werden. Die Geräteraumordnung der Schule ist dabei zu beachten.

Die Lagerung von privaten Turngeräten im Geräteraum ist nicht gestattet.

Das Fußballspielen ist nur mit geeigneten Bällen für die Halle erlaubt.

Nach Ende der jeweiligen Übungsstunde ist die Musikverstärkeranlage abzuschalten.

1.6.3 Der Konsum von Getränken und Lebensmitteln ist im Turnsaal ausnahmslos verboten.

1.6.4 Nach Beendigung des Übungsbetriebes sind im Turnsaal alle Fenster zu schließen, das Licht abzudrehen und die Umkleieräume ordnungsgemäß und sauber zu hinterlassen und der Haupteingang zu versperren.

## 1.7 Benützung als Veranstaltungssaal

Sämtliche notwendige Veranstaltungseinrichtung (Aufstellen der Bühne, der Bestuhlung etc.) ist zur Gänze durch den Veranstalter zu organisieren und in Abstimmung mit dem Schulwart durchzuführen, ebenso das Entfernen der Gegenstände.

Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung gemäß Veranstaltungsgesetz abzuschließen.

## 2. Allgemeine Hinweise

2.1. Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr. Für Unfälle, die sich während der Benützung ereignen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

2.2. Verursachte oder festgestellte Beschädigungen am Gebäude oder am Inventar sind sofort und unaufgefordert dem Schulwart, der Schulleitung oder am Gemeindeamt Kaltenberg zu melden. Verursachte Schäden sind kostenpflichtig zu ersetzen.

2.3. Notausgänge dürfen nur im Notfall benützt werden.

2.4. In allen öffentlichen sowie am gesamten Schulareal gilt Rauchverbot. Dies umfasst auch den Turnsaal und den umliegenden Außenbereich.

2.5. PKW's etc. sind nur auf den Parkplätzen abzustellen, die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge muss in entsprechender Breite gewährleistet sein.

2.6. Winterdienstarbeiten (Schneeschaufeln, streuen):

2.6.1. Außerhalb des Schulbetriebs werden keine Winterdienstarbeiten durchgeführt.

Bei Verwendung der Einrichtung liegt die Verantwortung bei den Benützern. Somit übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

## 3. Wirksamkeit

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2025 tritt diese Benützungsordnung mit Wirkung 01. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Alois Reithmayr